

Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Kraak (WKA Hoort III),

Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) sowie § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 18.05.2026

Die naturwind schwerin gmbH (Sitz: Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) erhielt mit Datum vom 17.03.2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 21/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der naturwind schwerin gmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N 149 5.X mit Serrations (STE) mit einer Gesamthöhe von 238,6 m, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an nachfolgend genanntem Standort

19077 Kraak				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Kraak	3	50	33260475	5930056
WKA 2	Kraak	3	41	33260101	5929847
WKA 3	Kraak	3	13/25	33259752	5929912
WKA 4	Kraak	3	13/23	33259379	5929867
WKA 5	Kraak	3	10/2	33259087	5930236
WKA 6	Kraak	3	3	33258712	5930019
WKA 7	Kraak	3	11/10	33259044	5929716
WKA 8	Kraak	3	2	33258808	5929392
WKA 9	Kraak	3	3	33258471	5929551
WKA 10	Kraak	2	2/7	33258670	5929004
WKA 11	Kraak	2	9/3	33258652	5928618
WKA 12	Kraak	2	73/1	33258466	5928172

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.29 bis C.III.4.31 d. B.), C.III.5, C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10. und C.III.11 d. B. wird angeordnet.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die mittelbaren Beeinträchtigungen von:

	WKA 3	WKA 9	WKA 10	WKA 12	Summe
Aufgelöste Baumhecke (BHA)	1.115 m ²	2.678 m ²	2.295 m ²	3.915 m ²	10.003 m ²
Baumhecke (BHB)	-	423 m ²	-	922 m ²	1.345 m ²

wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **19.05.2026** bis einschließlich **02.06.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „**12 WKA Hoort III**“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.